



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Ulrich Schippels (DIE LINKE)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Jagdsteuer in Schleswig-Holstein

1. Wo gibt es in Schleswig-Holstein eine Jagdsteuer? In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten, seit wann nicht mehr und mit welcher Begründung wurde sie abgeschafft?

Antwort:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jagdsteuer ist § 3 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit einer kommunalen Satzung.

Es handelt sich dabei um eine örtliche Aufwandsteuer, die nur von den Kreisen und kreisfreien Städten erhoben werden darf.

Aus den Haushaltsplänen der Kreise und kreisfreien Städte ergibt sich, dass von den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Schleswig-Flensburg und Segeberg in den Jahren 2008 bis 2011 eine Jagdsteuer erhoben worden ist bzw. wird.

Weitere Informationen, insbesondere dazu, seit wann und mit welcher Begründung die Jagdsteuer in den anderen Kreisen und kreisfreien Städten nicht

mehr erhoben wird, liegen der Landesregierung nicht vor. Die Entscheidung, die Jagdsteuer nicht zu erheben, treffen die Kreise und kreisfreien Städten im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.